Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4836**

16. Wahlperiode 27. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Hüseyin-Kenan Aydin und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4646 –

Situation der Anlegerinnen und Anleger in so genannte islamische Holdings

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Anlagen in die so genannten islamischen Holdings verloren hunderttausende türkischstämmige Migrantinnen und Migranten seit Mitte der 90er Jahre mehrere Milliarden Euro. Nach Schätzungen des Essener Zentrums für Türkeistudien (ZfT) beläuft sich die Schadenssumme auf rund 5 Mrd. Euro. Die Zahl der geschädigten Personen schätzt das Zentrum auf rund 200 000. Die Türkische Aufsichtsbehörde für den Kapitalmarkt (SPK) geht von 300 000 Geschädigten aus. Bei den „islamischen Holdings" handelt es sich um in der Türkei gegründete Teilhabergesellschaften, die sich seit den 90er Jahren im Ausland, darunter mehrheitlich in Deutschland lebende Anleger suchten. In erster Linie wurde dabei über Koordinatoren in Moschee-Vereinen Kontakt mit Migrant(inn)en der ersten Generation aufgenommen. Mit zweistelligen Renditeversprechen und dem Hinweis, dabei handele es sich um eine alternative Anlageform, die mit dem vom Koran geforderten Zinsverbot übereinstimme, wurden mehrere Hunderttausend Menschen geködert. Mit dem Geld der Anleger(innen) sollten Investitionen in Unternehmen getätigt, Fabrikanlagen gekauft und Arbeitsplätze geschaffen werden. Nachdem die ersten Holdings bereits Ende der 90er Jahre Konkurs anmeldeten, fragten die Anleger(innen) bei den Gesellschaften nach ihren Anlagen und wurden vertröstet. Das ZfT ermittelte 52 Teilhabergesellschaften. Der vom Türkischen Parlament eingerichtete Untersuchungsausschuss, der die Aktivitäten der so genannten islamischen Holdings unter die Lupe nahm, beziffert ihre Zahl auf 78. Die meisten der kleineren Holdings existieren heute nicht mehr. Die größten Holdings wie die Kombassan- und die Yimpas-Gruppe haben sich in die Türkei zurückgezogen und ihre Niederlassungen in Deutschland geschlossen. Trotz mehrerer Gerichtsurteile wie beispielsweise das vom OLG Köln (vom 5. April 2005, Az.: 15U153/04), in denen der Straftatbestand des Betrugs für erfüllt befunden wurde und die Holdings zur Rückzahlung der Anlagen verpflichtet wurden, können die Anleger(innen) ihren Anspruch nicht mehr geltend machen, weil die Holdings wie beispielsweise die Yimpas Verwaltungs GmbH in Offenbach bzw. später in Frankfurt/Main teilweise Konkurs angemeldet haben. Auch wenn dieser Anlagenskandal von der deutschen Öffentlichkeit unbemerkt seine Kreise zieht, wurden verschiedene Bundes- bzw. Landesstellen auf den Sach-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

verhalt aufmerksam. In der ARD-Sendung „FAKT" vom 31. März 2003 wurde ein Ermittlungsbericht des Bundeskriminalamtes zitiert, in dem der Kombassan Holding (etwa 35 000 Teilhaber in Deutschland), „intensive Kontakte zu Milli Görüs" bescheinigt werden. In derselben Sendung sagte Rüdiger Hesse vom Verfassungsschutz Niedersachsen Folgendes: „Offiziell gibt es immer wieder Hinweise aus der Organisation Milli Görüs, dass hier keine Verbindungen bestehen, tatsächlich wissen wir seit langem von den engen Verbindungen dieser Holdings zu Milli Görüs." Ferner wurde in der Sendung der bayerische Innenminister Günter Beckstein interviewt, der zu dem Sachverhalt folgendermaßen Stellung nahm: „Es ist so, dass führende Leute von Milli Görüs für Kombassan Anteile verkauft haben, und umgekehrt hat Kombassan zur Finanzierung von Milli Görüs hier in Deutschland aber auch in der Türkei massiv Beiträge geleistet, also es gibt finanzielle und personelle Verflechtungen in erheblichster Art." Laut „Hürriyet" vom 5. März 2006 erstellte das ZfT einen Bericht für das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), in dem die Aktivitäten der Holdings als „organisiertes Verbrechen" tituliert werden. Diese Aussagen und Pressemeldungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Bundes- oder Landesregierungen bereits vor Jahren über die Aktivitäten der so genannten islamischen Holdings Kenntnis hatten.

1. Seit wann und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über diesen laut der Wochenzeitung „DIE ZEIT" „größten Anlagenskandal, den Deutschland je erlebt hat" (DIE ZEIT, 9. November 2006, Nr. 46)?

Diese Frage berührt Angelegenheiten der Nachrichtendienste. Zu diesen äußert sich die Bundesregierung in den einschlägig bestellten Gremien.

2. Hat die Bundesregierung bisher konkrete Schritte unternommen, um den Geschädigten zu helfen?

   a) Wenn ja, welche?

   b) Wenn nein, wie begründet sie es, in diesem Zusammenhang bisher nicht tätig geworden zu sein?

Eine Hilfe für die Geschädigten würde über das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geleistet. Ein Entschädigungsanspruch nach dem EAEG setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Unternehmen eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland als Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 EAEG gehabt hätten. Selbst wenn also das ein oder andere Geschäft unerkannt unerlaubt betrieben worden wäre, würde das keinen Entschädigungsanspruch nach EAEG begründen.

3. Haben sich von Betroffenen gegründete Selbsthilfegruppen bzw. Geschädigtenvereine an die Bundesregierung gewandt und um Unterstützung gebeten?

   Wenn ja, wie hat sie darauf reagiert?

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.

4. Welche Schritte plant die Bundesregierung zu unternehmen, um den Geschädigten, die zu einem beträchtlichen Anteil deutsche Staatsangehörige sind, zu helfen und die mehreren Milliarden Euro, die dem deutschen Wirtschaftskreislauf entzogen worden sind, zurück zu den Geschädigten nach Deutschland zu holen?

Für eine zivilrechtliche Aufarbeitung der Fälle sind allein die Gerichte zuständig. Dies ist nicht Sache der Bundesregierung.

5. Wie hoch sind nach Kenntnissen der Bundesregierung
   a) die Zahl der in der Bundesrepublik lebenden geschädigten Personen,
   b) die Schadenssumme?

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.

6. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, auf welchem Weg und an wen die Erlöse aus dem Verkauf von Anteilsscheinen im Ausland geflossen sind?

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.

7. Inwieweit sind der Bundesregierung Pressemeldungen (beispielsweise „Evrensel“ vom 18. November 2006) bekannt, dass mit dem Transfer der Gelder politische Parteien und Organisationen im Ausland oder ihnen nahe stehende Mediengruppen finanziert wurden?

   Wenn ja, welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber?

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.

8. In wie vielen Fällen kam es zu Urteilen durch Gerichte in Deutschland, in denen die Opfer das Recht auf Rückzahlung ihrer angelegten Ersparnisse zugesprochen bekamen (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Strafverfolgung ist Ländersache; hierzu äußerst sich die Bundesregierung nicht.

9. Auf welcher gesetzlichen Grundlage führten die islamischen Holdings ihre Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland durch?

Es handelt sich offenbar nicht um Holdinggesellschaften im allgemein gebräuchlichen Sinne des Haltens von Beteiligungen an anderen Unternehmen, sondern wohl um eine besondere Form von Finanzanlagen nach türkischem Recht.

10. Welche rechtlichen Handhaben sieht die Bundesregierung, um zukünftig ähnliche Anlagenskandale zu verhindern?

Soweit Tätigkeiten nicht der hiesigen Finanzmarktgesetzgebung unterliegen, besteht keine Eingriffsmöglichkeit der Finanzmarktaufsicht.

11. Teilt sie die Einschätzung,
    a) dass die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. ihr Vorgänger, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen und deshalb schadenersatzpflichtig ist?

       Wenn nicht, warum?

Nein. Die als „islamische Holdings“ bezeichneten Gesellschaften standen zu keiner Zeit unter der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder der BaFin. Soweit das BaKred in der Vergangenheit diese Geschäfte im Rahmen der Verfolgung eventuell unerlaubt betriebener Bankgeschäfte oder

Finanzdienstleistungen überprüft hat, waren unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz nicht festzustellen. Eine Aufsichtspflicht der BaFin oder des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, der diese hätten nachkommen können, bestand daher nicht.

b) dass mit dem Einlagensicherungsfonds den Opfern geholfen werden kann?

Wenn nicht, warum?

Ein Entschädigungsanspruch nach dem EAEG setzt voraus, dass die betreffenden Unternehmen eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland als Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 EAEG gehabt hätten. Selbst wenn also das ein oder andere Geschäft unerkannt unerlaubt betrieben worden wäre, würde das keinen Entschädigungsanspruch nach dem EAEG begründen.

12. Welche Kenntnisse besitzt sie über die Verbindungen bzw. Kontakte der so genannten islamischen Holdings zu Organisationen wie Milli Görüs?

Erkenntnisse, dass die islamischen Holdings als solche mit den Aktivitäten der Milli Görus in Verbindung zu bringen wären, liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Ermittlungsberichten des Bundeskriminalamtes bzw. der Landesverfassungsschutzämter in Niedersachsen und NRW, in denen diese Verbindungen und Kontakte zwischen Holdings und der Islamischen Gemeinde Milli Görüs festgehalten sind?

Den Ermittlungsberichten ist zu entnehmen, dass die islamischen Holdinggesellschaften ihre Aktivitäten in Deutschland eingestellt haben. Im Übrigen liegt eine mögliche strafrechtliche Aufarbeitung in der Zuständigkeit der Länder.

14. Inwieweit hat sich die Bundesregierung mit der türkischen Regierung in Verbindung gesetzt, um die Auslieferung des türkischen Staatsbürgers Dursun Uyar, der per internationalem Haftbefehl der Mannheimer Staatsanwaltschaft gesucht wird, an Deutschland durchzusetzen?

Die Türkei liefert nach ihrem nationalen Recht eigene Staatsangehörige nicht aus.

15. Teilt sie die Einschätzung, dass ein bisher ausstehendes Vollstreckungs- und Zustellungsabkommen mit der Türkei den Geschädigten helfen könnte?

Wenn ja, sind konkrete Schritte geplant, um die Probleme bei der Anerkennung und Vollstreckung von rechtskräftigen deutschen Urteilen in der Türkei zu lösen?

Nein

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorwurf des Vorsitzenden des zur Untersuchung des Anlagenbetrugs eingerichteten Ausschusses des Türkischen Parlaments, Telat Karapinar, die deutschen Behörden hätten sich sehr unsensibel verhalten und seien wenig interessiert gewesen (DIE WELT vom 21. Januar 2006)?

Die Äußerung ist hier nicht bekannt.

17. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, dass Personen in führenden Positionen bei Holdings Kontakte zu türkischen Regierungskreisen haben?

    Wenn ja, ist geplant, dies bei Gesprächen mit türkischen Regierungsvertretern im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu thematisieren?

    Wenn nicht, warum?

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333